



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/261/5-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Abtretende Gesellschafter: Hermann + Kerstin Schrempf, Pfliegerweg 19, 5101 Bergheim

Abtretungsgegenstand: Geschäftsanteile an der Schrempf & Stangl Gastgewerbe-gesellschaft m.b.H.; Geschäftslokal Liegenschaft EZ 20590, KG Froschheim, Top 19 und 21 (samt Abstellplatz + Garage) + Kellerabteil (Top G381 + G382)

Zahl: 20401-13012/260/6-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verpächterin: Juliane Reischl, Rehleweg 6, 5020 Salzburg;

Vertragsgegenstand: Pachtvertrag Grundstück 498/1, Liegenschaft EZ 105, GB 56528 Lieferung II, samt Minigolf-Bahnengolfplatz samt Büffet

Zahl: 20401-13012/257/5-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Herzog Bau Gesellschaftm.b.H., Strubergasse 8-10, 5700 Zell/See

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 1036, GB 57310 Kaprun, 204/2530-Anteile Wohnung Top 2, und 32/2530-Anteile Tiefgaragenplatz TG2, Kaufpreis € 351.344,- und 16/2530-Anteile Tiefgaragenplatz TG13, Kaufpreis € 10.000,-

Zahl: 20401-13012/262/4-2013

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Betriebsratsfonds der Angestellten der Böhler Edelstahl GmbH, Mariazellerstraße 25, 8605 Kapfenberg;

Vertragsgegenstand: Liegenschaft EZ 918, GB 55002 Bad Hofgastein, 626/44242tel Anteile Wohnung Top W 4, Kaufpreis € 132.000,-

KUNDMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 06

Zahl: 2061-52/2/43-2013

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Ernst

Land Salzburg

Für unser Land!

Leitner mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 18.5.2009 mit Zahl 91.514/0292-1/3/2009 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 26.3.2013 erloschen ist.

Salzburg, am 08.04.2013
Für die Landeshauptfrau
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Eugendorf

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4, sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Eugendorf vom 10.4.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Marktgemeinde Eugendorf € 0,50.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

Eugendorf, am 11.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Eugendorf
Der Vorsitzende
Florian Beer

Tourismusverband St. Koloman

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Koloman auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes St. Koloman vom 10.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Koloman € 1,00.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

St. Koloman, am 11.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes St. Koloman
Der Vorsitzende
Ing. Richard Dürberger

Tourismusverband St. Gilgen

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und Abs 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gilgen am Wolfgangsee auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes St. Gilgen vom 12.4.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe in der Zone 1 (St. Gilgen - Ort, Laim, Pöllach)

§ 1

(1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in allen Unterkünften in der Zone 1 im Gemeindegebiet St. Gilgen € 1,60.

(2) Als Zone 1 im Sinn des Abs 1 gilt St. Gilgen - Ort, Laim und Pöllach.

Höhe der allgemeinen Ortstaxe in der Zone 2 (St. Gilgen - Katastralgemeinden Winkl, Gschwand, Ried, Ober- und Unterburgau)

§ 2

(1) Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in allen Unterkünften in der Zone 2 im Gemeindegebiet St. Gilgen € 1,40.

(2) Als Zone 2 im Sinn des Abs 1 gilt das gesamte Gemeindegebiet St. Gilgen außerhalb der Zone 1 gemäß § 1 Abs 2 dieser Verordnung, und zwar das Gebiet der Katastralgemeinden Winkl, Gschwand, Ried, Ober- und Unterburgau.

Inkrafttreten

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

St. Gilgen am Wolfgangsee, am 17.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes St. Gilgen
Der Vorsitzende
Franz Mayrhofer

Tourismusverband Hof bei Salzburg

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Hof bei Salzburg auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Hof bei Salzburg vom 10.4.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Hof bei Salzburg € 1,10.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

Hof bei Salzburg, am 17.04.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Hof bei Salzburg
Der Vorsitzende
Dipl.-Päd. Franz Wachter

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung Scheffau am Tennengebirge auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Scheffau am Tennengebirge vom 04.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge € 1,00.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Scheffau am Tennengebirge, am 04.04.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Scheffau am Tennengebirge
Der Vorsitzende
Rupert Bernhofer

Tourismusverband Göriach

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Göriach auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Göriach vom 09.04.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Göriach € 1,10.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Göriach, am 15.04.2013

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Göriach
Der Vorsitzende
Mag. Reinhard Radebner

VERLAUTBARUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 06

Zahl: 2061-47/1/35-2013

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idGF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idGF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idGF für Lenker von Kraftfahrzeugen

für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen am **16.07.2013 und 17.07.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **04.06.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 10.04.2013
Für die Landeshauptfrau
Sylvia Holzer

STELLENAUSSCHREIBUNG

Diakonieverein Salzburg

Schulleitung

für unsere Evangelische Volksschule in Salzburg
„Integration mit Montessori“

Für die Leitung unserer integrativ geführten Volksschule suchen wir mit Beginn ab kommenden Schuljahr eine/n engagierte/n, kreative/n, teamfähige/n, selbständige/n und erfahrene/n Volksschulpädagogin bzw. SonderpädagogIn.

Sie setzen die grundlegenden Inhalte des pädagogischen Konzepts auf Grundlage der Montessoripädagogik mit allen KollegInnen um, füllen dieses in der konkreten Arbeit mit den Kindern mit Leben und entwickeln es ständig weiter.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche, aussagekräftige Bewerbung (gerne auch online).

Evangelischer Diakonieverein, Mag. Eva Kothbauer, 5020 Salzburg, Hellbrunner Allee 51, E-Mail: verwaltung@diakonie.cc.

Nähere Informationen über unsere Einrichtungen finden Sie unter: www.diakonie.cc.

Salzburg, am 11.04.2013
Diakonieverein Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 04

Zahl: 20402-L/6/184-2013

STELLENAUSSCHREIBUNG

An den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen des Landes Salzburg gelangen für das Schuljahres 2013/2014 voraussichtlich folgende Vertragslehrerstellen zur Besetzung:

1. Am Schulstandort Bruck:

Zwei Vertragslehrerstellen IL / I1 bzw. I2

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 06545/7205 – 11 oder per E-Mail unter post@ifs-bruck.at

2. Am Schulstandort Kleßheim:

Zwei Vertragslehrerstellen IL / I1 bzw. I2

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 0662/850876 - 18 oder per E-Mail unter post@lfs-klessheim.at

3. Am Schulstandort Tamsweg:

Eine Vertragslehrerstelle IL / I1 bzw. I2

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 06474/7126 – 11 oder per E-Mail unter post@lfs-tamsweg.at

4. Am Schulstandort Winklhof:

Zwei Vertragslehrerstellen IL / I1 bzw. I2

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 06245/80427 – 11 oder per E-Mail unter office@winklhof.at

Aufnahmebedingungen:

Zwingende Voraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule und bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Agrarpädagogik.

Oder

Abgeschlossenes Studium an der Universität für Bodenkultur und bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 eine abgeschlossene agrarpädagogische Ausbildung.

Entlohnung gem. Gehaltsgesetz 1956 idgF:

Entlohnungsgruppe I2a2, abhängig von der Vordienstzeitenanrechnung, mindestens jedoch mtl. brutto € 2.025,10, 14 x p.a. bei Vollbeschäftigung bzw. bei I1, abhängig von der Vordienstzeitenanrechnung, mindestens jedoch mtl. brutto € 2.222,80, 14 x p.a. bei Vollbeschäftigung.

Allgemeine Anforderungen:

- Positive Einstellung zur Land- und Forstwirtschaft
- Engagement
- Teamfähigkeit
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die land- und forstwirtschaftlichen Schulen mit Internat geführt werden und somit Erzieherdienst zu leisten ist.

Bewerbungsfrist:

Die Bewerbungen sind bis **spätestens 21. Mai 2013** (Datum des Poststempels) an das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20402 - Landwirtschaftliche Schulen, Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 5020 Salzburg, zu richten.

Auskünfte erteilt auch Herr Referatsleiter DI Helmut Lindner, Tel: 0662/8042-3629, E-Mail: landw-schulen@salzburg.gv.at.

Dem Bewerbungsschreiben sind anzuschließen:

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf und Lichtbild, ev. Heiratsurkunde, Nachweise der Ausbildung und sonstige Zeugnisse, Bescheinigung über Verurteilung (kann nachgereicht werden).

Die Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall der Aufnahme in den Dienstverträgen als Dienort der gesamte Verwaltungsbereich des Landes Salzburg festgesetzt wird und dass das Beschäftigungsausmaß auf „je nach Bedarf“ lauten wird.

Im Salzburger Landesdienst werden Frauen besonders gefördert.

Salzburg, am 18.04.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. Helmut Lindner

FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Werfenweng
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Werfenweng für den **Bereich ‚Ruhdorf - Seidl‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.4.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Werfenweng, am 19.04.2013

Der Bürgermeister
Dr. Peter Brandauer

Stadtgemeinde Hallein
Kundmachung

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein für den **Bereich ‚Neustadt - ÖBB‘** vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 19.04.2013

Für den Bürgermeister
Der ressortführende Vizebürgermeister
Walter Reschreiter eh.

Gemeinde Hollersbach i.Pinzgau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hollersbach i.Pinzgau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Grubing Nordrand‘ (Kaltenhauser, Stöckl, Scharler)** vier Wochen lang beginnend ab

dem 30.4.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hollersbach, am 19.04.2013
Der Bürgermeister
Günter Steiner

Gemeinde Uttendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Uttendorf für den **Bereich ‚Mittelstation Grünsee‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 30.4.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Uttendorf, am 17.04.2013
Der Bürgermeister
Franz Nill

Gemeinde Eugendorf
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eugendorf für den **Bereich " Nordstraße "** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde

Eugendorf auf.

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Eugendorf, am 29.04.2013
Der Bürgermeister

Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linis3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg